



Benützungsreglement „Guggenhürli“ Henggart

vom 26. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Räumlichkeiten.....	4
	Art. 2 Nutzungsbedingungen	4
	Art. 3 Belegung.....	4
II.	Aufsicht und Betreuung	4
	Art. 4 Gemeinderat	4
	Art. 5 Pflichten Gemeinderat	4
	Art. 6 Pflichten Hüttenwartung.....	4
III.	Anmeldung / Reservation	5
	Art. 7 Reservation.....	5
	Art. 8 Nutzungsdauer	5
	Art. 9 Benützungsvertrag	5
	Art. 10 Annullationsbedingungen	5
IV.	Benützung	5
	Art. 11 Nutzung	5
	Art. 12 Schlüsselübergabe.....	5
	Art. 13 Pflichten des Schlüsselinhabers	6
	Art. 14 Schlüsselerückgabe	6
	Art. 15 Übernachtung.....	6
	Art. 16 Warmwasser.....	6
	Art. 17 Cheminée	6
	Art. 18 Feuer im Freien	6
	Art. 19 Abfallentsorgung.....	7
	Art. 20 Sorgfaltspflicht	7
	Art. 21 Dekorationen.....	7
	Art. 22 Beschädigungen; Meldepflicht.....	7
	Art. 23 Bewilligungen	7
V.	Rückgabe / Reinigung	7
	Art. 24 Übergabe und Abnahme	7
	Art. 25 Reinigungspflicht.....	8
	Art. 26 Nachreinigung	8
VI.	Sicherheit, Ruhe und Ordnung	8
	Art. 27 Verantwortlichkeit	8
	Art. 28 Fluchtwege	8
	Art. 29 Rauchverbot	8
VII.	Wirtschaftsführung	8

Art. 30	Gesetzliche Grundlagen	8
VIII.	Gebühren	8
Art. 31	Gebührenpflicht, Gebührentarif	8
Art. 32	Zweck.....	9
Art. 33	Veranstaltungen von Behörden	9
Art. 34	Reduktionen; Zuständigkeit	9
IX.	Zufahrt und Parkordnung.....	9
Art. 35	Zufahrt zum "Guggenhürli"	9
Art. 36	Parkplatz für Besuchende "Guggenhürli"	9
X.	Schlussbestimmungen	9
Art. 37	Weisungsrecht.....	9
Art. 38	Sanktionen.....	9
Art. 39	Haftung.....	10
Art. 40	Inkrafttreten.....	10

Der Gemeinderat Henggart erlässt aufgrund der Gemeindeordnung nachfolgendes Reglement für die Benützung des «Guggenhürli»:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten können gemietet werden:

- «Party-Haus Guggenhürli»
- «Party-Stall Guggenhürli»

Die Nutzerschaft hat nur zu den im Vertrag bezeichneten Lokalitäten / Plätzen und zu den im Vertrag vereinbarten Zeiten Zutritt.

Art. 2 Nutzungsbedingungen

Beide Liegenschaften - "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" - können von volljährigen Personen sowie Vereinen reserviert werden, wobei Privatpersonen und Vereine mit (Wohn-)Sitz in Henggart prioritär berücksichtigt werden. Die Nutzung erfolgt nur tageweise.

Art 3 Belegung

Das "Party-Haus Guggenhürli" eignet sich zur Durchführung von Veranstaltungen mit ca. 20 Personen, der "Party-Stall Guggenhürli" ist für ca. 60 Personen ausgelegt.

II. Aufsicht und Betreuung

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichtsorgan.

Art. 5 Pflichten Gemeinderat

Der Gemeinderat hat folgende Verantwortlichkeiten:

- Ausarbeitung des Jahresbudgets für den Betrieb und Unterhalt des "Guggenhürli"
- Entscheidungen bei Belegungskonflikten sowie Verstössen gegen das Reglement oder die Vertragsbestimmungen
- Bereitstellung des erforderlichen Personals für Nachreinigung und Betriebsabläufe

Art. 6 Pflichten Hüttenwartung

Die Hüttenwartung hat folgende Aufgabenbereiche:

- Umsetzung und Überwachung der Hausordnung "Guggenhürli"
- Bearbeitung von Anfragen zur Nutzung des "Guggenhürli" sowie die entsprechende Vergabe (unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates)
- Kommunikation mit der Nutzerschaft
- Führen des Belegungsplans

III. Anmeldung / Reservation

Art. 7 Reservation

- a. Reservationen für das "Guggenhürli" erfolgen über die Hüttenwartung oder online. Informationen und zuständige Ansprechpersonen sind auf der Homepage der Gemeinde unter www.henggart.ch/Dienstleistungen Suchbegriff «Guggenhürli» aufgeführt.
- b. Gesuche für einmalige Veranstaltungen sind im Interesse der Nutzerschaft frühzeitig, in der Regel jedoch spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin, an die Hüttenwartung zu richten.

Art. 8 Nutzungsdauer

Grundsätzlich werden die beiden Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" nur an unzusammenhängenden Tagen, d.h. nur für einen Tag zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Benützungsvertrag

Die von beiden Parteien unterzeichnete oder elektronisch übermittelte Anmeldung gilt als verbindlicher Antrag für einen öffentlich-rechtlichen Benützungsvertrag, der mit Bestätigung der Hüttenwartung oder Gemeinderats zustande kommt. Die Nutzerschaft anerkennt damit die Vorschriften dieses Reglements sowie allfällige weitere Auflagen der Behörden. Soweit jene öffentlich-rechtlichen Erlasse oder Verfügungen keine konkreten Regelungen enthalten, gelangen subsidiär und sinngemäss die mietrechtlichen Bestimmungen der Art. 253 ff. OR zur Anwendung.

Art. 10 Annullationsbedingungen

Bei einem Rücktritt vom Vertrag hat die Nutzerschaft die Hälfte der Gebühren der reservierten Lokalitäten als Unkostenbeitrag zu bezahlen.

IV. Benützung

Art. 11 Nutzung

Genutzt werden dürfen nur die vertraglich zugesicherten Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und/oder "Party-Stall Guggenhürli". Personen, die eine der beiden Liegenschaften reservieren, haben demnach nicht automatisch das alleinige Benützungsrecht für den ganzen Umschwung.

An der elektrischen Speicherheizung im "Party-Haus Guggenhürli" darf nichts verstellt und dürfen auch keine sonstigen Änderungen vorgenommen werden.

Art. 12 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe an die Nutzerschaft erfolgt am Tag der Anmietung des "Party-Hauses Guggenhürli" und/oder des "Party-Stalls Guggenhürli" oder nach Absprache mit der Hüttenwartung.

Art. 13 Pflichten des Schlüsselhabers

Die Verantwortung für das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten liegt bei einer von der Nutzerschaft genannten Schlüsselverantwortlichen. Diese ist dafür zuständig, dass in allen Räumen, zu denen der Nutzerschaft Zutritt hat, beim Verlassen des Gebäudes

- alle Fenster geschlossen sind
- alle Wasserhähne zugezogen sind
- alle Lichter gelöscht sind

Die Schlüsselverantwortliche hat ausserdem sicherzustellen, dass die Liegenschaft "Guggenhürli" spätestens um 02.00 Uhr verlassen wird und zu diesem Zeitpunkt alle Zugänge geschlossen sind.

Im Falle eines Schlüsselverlusts haftet die Schlüsselverantwortliche für etwaige Kosten wie Ersatzschlüssel oder den Austausch von Schlössern.

Art. 14 Schlüsselrückgabe

Die Schlüssel sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.

Art. 15 Übernachtung

Das Übernachten in den beiden Gebäuden ist nicht gestattet.

Art. 16 Warmwasser

Das Warmwasser sowohl im "Party-Haus Guggenhürli" als auch im "Party-Stall Guggenhürli" wird durch einen elektrischen Boiler erwärmt.

Art. 17 Cheminée

Die Benützung des Cheminées im "Party-Haus Guggenhürli" erfolgt auf eigenes Risiko.

Das Holz kann entweder selbst mitgebracht oder bei Hütte genommen und bei der Hüttenwartung bezahlt werden.

Nach dem Grillieren ist der Funkenvorhang zu schliessen. Die Asche ist im Kamin zu belassen. Nach der Verwendung der Grillvorrichtung ist diese zu reinigen.

Kosten für beschädigtes oder fehlendes Material werden der Nutzerschaft gemäss Inventarliste in Rechnung gestellt.

Art. 18 Feuer im Freien

Das Entfachen von Feuern im Freien ist ausschliesslich in der vorhandenen Feuerstelle gestattet, aufgrund der Waldbrandgefahr.

Art. 19 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist Sache der Nutzerschaft und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

Art. 20 Sorgfaltspflicht

Die Nutzerschaft ist dazu angehalten, die Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar, Geräte und Geschirr sorgfältig zu behandeln. Dasselbe gilt auch für den Aussenbereich.

Art. 21 Dekorationen

An den vorhandenen Einrichtungen sind keine Veränderungen gestattet. Fremde Einrichtungen müssen nach Gebrauch entfernt werden, und die Anlagen/Räume sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemitteln, Farben und Feuerwerkskörpern ist untersagt. Einzelabstützungen sind auf ausreichend grossen Unterlagen zu platzieren, um Schäden an den Böden zu vermeiden.

Jede Dekoration muss den Brandschutzvorschriften entsprechen, und es dürfen ausschliesslich schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Art. 22 Beschädigungen; Meldepflicht

Die Nutzerschaft meldet allfällige Beschädigungen/Mängel umgehend der Hüttenwartung. Der Nutzerschaft ist es nicht gestattet, selbst Reparaturaufträge zu vergeben.

Die Kosten für beschädigtes oder fehlendes Material werden der Nutzerschaft gemäss aufliegender Inventarliste in Rechnung gestellt.

Art. 23 Bewilligungen

Die Nutzerschaft ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Genehmigungen (wie z.B. Wirtschaftsbewilligungen) einzuholen. Des Weiteren trägt er sie Verantwortung für die Vergütung von Urheber- und Aufführungsrechten.

Bei der Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe.

V. Rückgabe / Reinigung

Art. 24 Übergabe und Abnahme

Die Übergabe und Abnahme der Lokalität ist durch die Nutzerschaft direkt mit der Hüttenwartung zu vereinbaren.

Art. 25 Reinigungspflicht

Alle benutzten Räumlichkeiten und Ausstattungen, einschliesslich Geräte, Mobiliar und Geschirr, sind im gereinigten Zustand zurückzugeben. Der Boden ist feucht aufzunehmen. Die Küche samt Inventar muss in tadellosem und gereinigtem Zustand übergeben werden. Der Nutzerschaft haftet für fehlendes oder beschädigtes Inventar. Ausserdem sind die Aussenanlagen und Parkplätze ordentlich aufzuräumen, einschliesslich der Beseitigung von Verschmutzungen und Unrat.

Die Reinigungsarbeiten haben nach Anweisung und in Absprache der Hüttenwartung unmittelbar nach dem Anlass, allenfalls nach Absprache auch später, zu erfolgen.

Art. 26 Nachreinigung

Werden die Aufräum- und Reinigungsarbeiten nicht ordnungsgemäss oder unzureichend durchgeführt, werden die zusätzlichen Kosten der Nutzerschaft separat in Rechnung gestellt. Jeglicher zusätzlicher Reinigungsaufwand wird gemäss Gebührentarif der Nutzerschaft berechnet.

VI. Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 27 Verantwortlichkeit

Die Nutzerschaft trägt die Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke von Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Veranstaltung muss spätestens um 02:00 Uhr beendet sein.

Art. 28 Fluchtwege

Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer unverschlossen zu halten.

Art. 29 Rauchverbot

Das Rauchen in den Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" ist untersagt.

VII. Wirtschaftsführung

Art. 30 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe.

VIII. Gebühren

Art. 31 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Die Benützung der Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es gilt der diesbezügliche, vom Gemeinderat gesondert festgelegte Gebührentarif.

Art. 32 Zweck

Die Gebühren sollen nach Möglichkeit die Kosten für Gebäudeunterhalt, Strom, Wasser, Warmwasser, Entsorgung, Abwasser, Kehrichtgrundgebühr, Übergabe, Abnahme, Kontrolle und Umtriebe decken.

Art. 33 Veranstaltungen von Behörden

Veranstaltungen, welche durch Gemeindebehörden von Henggart organisiert werden, sind gebührenfrei.

Art. 34 Reduktionen; Zuständigkeit

Über allfällige Ermässigungen oder Befreiungen von der Gebührenpflicht, die nicht im Gebührentarif festgelegt sind, entscheidet der Gemeinderat.

IX. Zufahrt und Parkordnung

Art. 35 Zufahrt zum "Guggenhürli"

Die Zufahrt zu den Liegenschaften "Party-Haus Guggenhürli" und "Party-Stall Guggenhürli" hat gemäss Skizze zu erfolgen. Die Zufahrt und das Parkieren sind für maximal zwei Personenwagen erlaubt. Die Hüttenwartung ist bevollmächtigt, im Auftrag des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen für das Befahren von Strassen mit Fahrverbot zu erteilen, jedoch beschränkt auf maximal zwei Personenwagen.

Art. 36 Parkplatz für Besuchende "Guggenhürli"

Der Parkplatz ist ebenfalls auf der Skizze eingezeichnet und befindet sich in der Nähe des Hochspannungsmasts unterhalb des Rebberges. Zusätzliche Parkmöglichkeiten stehen beim Schulhaus zur Verfügung. Beim Wegfahren ist darauf zu achten, die Anwohnenden nicht zu beeinträchtigen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 37 Weisungsrecht

Die Anweisungen des Gemeinderats, der Leitung Infrastruktur der Politischen Gemeinde bzw. seiner Stellvertretung sowie des Hüttenwarts und seiner Stellvertretung sind zu befolgen.

Art. 38 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Henggart die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Lokalität ausschliessen.

Art. 39 Haftung

Die Nutzerschaft trägt die Verantwortung für sämtliche Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung entstehen. Sie haftet insbesondere für Beschädigungen an den Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, Mobiliar, einschliesslich Verlust und Beschädigung von Küchenutensilien. Die Haftung richtet sich – in Abweichung von der grundsätzlich öffentlich-rechtlichen Natur der Rechtsbeziehungen der Parteien – nach Privatrecht und ist von der Gemeinde im Bedarfsfall auf dem Zivilweg geltend zu machen. Der Gemeinderat seinerseits lehnt jegliche Haftung für Ansprüche Dritter, wie z.B. infolge Diebstahls, Unfälle oder Schäden, ab.

Art. 40 Inkrafttreten

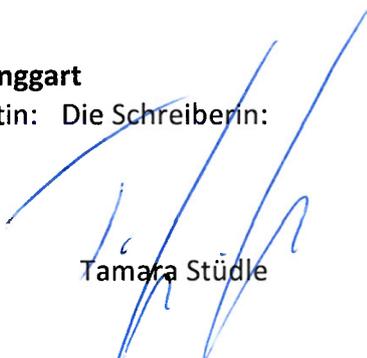
Dieses Benützungsreglement für das "Guggenhürli" in Henggart tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. April 2025 in Kraft.

Henggart, 26. Februar 2025

Gemeinderat Henggart

Die Vizepräsidentin: Die Schreiberin:


Claudia Grätzer


Tamara Stüdle